

Verantwortung kraft Rechtsscheins

1. Es besteht der **Anschein** bestimmter Umstände,
2. und jemand hat den Anschein **zurechenbar veranlasst**.
3. Ein anderer **vertraut gutgläubig** auf den Anschein
4. und nimmt **deswegen** eine **Vermögensdisposition** vor.
5. Rechtsfolge: Derjenige, der den Anschein zurechenbar veranlasst hat, muss sich **so** behandeln lassen, **als wäre der Anschein wahr**.

Die Verantwortung kraft Rechtsscheins gibt es auch im BGB (Duldungs- und Anscheinsvollmacht, Scheinunternehmer etc.), aber sie spielt im Handelsrecht eine viel größere Rolle.

Beispiele

- Der Scheinkaufmann: Er ist nicht Kaufmann, tritt aber nach außen wie ein solcher in Erscheinung, und muss sich daher wie ein Kaufmann behandeln lassen.
- Der Scheingesellschafter: Er tritt nach außen wie ein Gesellschafter in Erscheinung, ohne es zu sein, und wird daher wie ein Gesellschafter behandelt.